

|                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| <b>Drucksache</b>                   | Drucksache-Nr.:            |
| <b>der Kreisverwaltung Segeberg</b> | <b>DrS/2017/093-<br/>2</b> |
| öffentlich                          |                            |

Fachdienst Kreisplanung

Datum: 13.08.2020

**Beratungsfolge:**

| Status | Sitzungstermin | Gremium                                     |
|--------|----------------|---|
| Ö      | 04.11.2020     | Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz |
| Ö      | 26.11.2020     | Hauptausschuss                              |
| Ö      | 03.12.2020     | Kreistag des Kreises Segeberg               |

**Fortführung der Förderung für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Segeberg ab 2021**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Fortführung der Förderung für Ladeinfrastruktur im Kreis Segeberg mit folgenden Änderungen / Anpassungen gemäß der Anlage „Richtlinie Förderung Ladeinfrastruktur Kreis SE 2021-2023\_ENTWURF.pdf“:

- Fortführung für die Jahre 2021 bis 2023
- Mit einem Förderbudget von 900.000 € (300.000 € / Jahr)
- Förderung von privater Ladetechnik
- Mindestladeleistung 11 kW
- Beschränkung auf 15.000 € Maximalförderung bei Schnellladern < 50 kW

## **Sachverhalt:**

### **Zusammenfassung**

Die aktuelle „Richtlinie zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Segeberg“ läuft Ende des Jahres 2020 aus.

Auf der Grundlage der Empfehlung der Lenkungsgruppe Zukunfts-/Infrastrukturförderprogramm empfiehlt die Klimaschutzleitstelle eine Fortführung der bisherigen Richtlinie mit Anpassungen an die aktuelle Situation am Markt und andere bestehende Förderprogramme. Die Änderungs-/Anpassungsvorschläge sind in der Anlage „Richtlinie Förderung Ladeinfrastruktur Kreis SE 2021-2023\_ENTWURF“ gelb markiert dargestellt.

### **Aktuelle Förderkulisse für Ladeinfrastruktur**

Auch der Bund und das Land Schleswig-Holstein sehen die Förderung der Elektromobilität als wichtiges Element im Klimaschutz und der Verkehrswende an und stellen erhebliche Summen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur bereit.

#### **1. Land SH:**

- A) Das Land SH fördert derzeit die private Errichtung von sogenannten Wallboxen zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

##### **Antragsverfahren**

Online und formlos. Nachteil dieser Förderung: Sie bietet keine Planungssicherheit, da der Förderantrag erst nach bereits erfolgter Investition möglich ist.

##### **Fördersummen**

Die Förderung bietet einen nachträglichen Zuschuss von 400 € für den Kauf und weitere 400 € für die Installation der Anlagen, jeweils aber max. 50 % der Kosten. In Kombination mit einer PV-Anlage erhöht sich der Zuschuss auf 75 %.

Die Förderung ist mittlerweile ausgesetzt, da die Mittel erschöpft sind. Eine Fortführung ist für Herbst 2020 geplant.

- B) Das Land fördert öffentlich zugängliche sowie nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur.  
Durch die Zweistufigkeit ist das Antragsverfahren vergleichsweise kompliziert für den im Vergleich zu den Investitionssummen recht geringen Zuschuss:

Antragsberechtigt sind nur juristische Personen, die Gewerbe ausüben und keine Privatpersonen.

##### **Antragsverfahren in zwei Stufen**

- Stufe 1-Projektvorschlag: In der ersten Stufe ist ein Projektvorschlag bei der WTSH einzureichen, auf dessen Basis das Projekt hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Förderwürdigkeit bewertet wird. Bei einer positiven Einschätzung wird von der Antrags- und Bewilligungsstelle die Antragstellung empfohlen.

- Stufe 2-Förderantrag: In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlages bei der Antragsstelle ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen.

#### **Fördersummen für öffentliche Ladepunkte**

- 1.000 € pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 11 kW
- 2.000 € pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW
- 7.500 € pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 50 kW
- 500 € für ein zusätzliches Lastmanagement pro Standort bei mindestens 3 Ladepunkten

#### **Fördersummen für nicht öffentliche Ladepunkte**

- 500 € pro Ladepunkt für juristische Personen des Privatrechts sowie natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen.
- 750 € pro Ladepunkt für juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich deren Gesellschaften.
- 500 € für ein zusätzliches Lastmanagement pro Standort bei mindestens 3 Ladepunkten

Diese Richtlinie tritt zum 31. Juli 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

## **2. Bund:**

Der Bund hat für Ende November im Rahmen des Masterplan Ladeinfrastruktur ein Förderprogramm für private Ladeinfrastruktur angekündigt. Es sollen private Wallboxen mit pauschal 900 € gefördert werden. Allerdings gilt dies nur für bestimmte „intelligente und steuerbare“ Geräte mit einer Ladeleistung von 11 kW. Nähere Informationen dazu stehen noch nicht fest.

## **3. Kreis Segeberg:**

Der Kreis Segeberg fördert öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit einem Gesamtbudget von 750.000 € für die Jahre 2018-2020.

### **Antragsstellung**

Die Antragstellung erfolgt formlos bei der Klimaschutzleitstelle.

Die Förderung gibt Planungssicherheit, da der Zuschuss vor der Investition zugesagt wird.

Somit löst die Förderung auch Investitionen aus, die sonst nicht getätigt worden wären!

### **Fördersummen**

- 75 % der Investitionskosten, jedoch
- max. 7500 € für Normalladung
- max. 25.000 € für Schnellladung

Bisher sind 73 Anträge eingegangen und es wurden 45 Bescheide (654.000 €) ausgestellt

Die offenen Anträge haben ein Volumen von ca. 240.000 €

24 der geförderten Anlagen sind bereits in Betrieb.

Nach aktueller Beschlusslage läuft die Förderung zum Ende des Jahres 2020 aus.

## **Ausbaupotential im Kreisgebiet vorhanden**

Aus Sicht der Klimaschutzleitstelle ist es zur Schaffung eines öffentlich zugänglichen Grundversorgungsnetzes sinnvoll, dass zumindest an größeren Verwaltungsdienststellen im Kreis Segeberg eine öffentlich zugängliche Lademöglichkeit vorhanden sein sollte. Auch die „Einkaufszentren“ (EDEKA, ALDI, Lidl, Penny, Netto, etc.) sollten auf ihren Parkplätzen eine Lademöglichkeit bieten können. Des Weiteren könnten öffentliche Langzeitparkplätze mit Ladeinfrastruktur mit geringer Leistung ausgestattet werden (Je nach Standort sind Langsamlader, Normallader oder Schnelllader zu bevorzugen). Hier besteht noch erhebliches Ausbaupotential, nicht nur im Kreis Segeberg.

Die geeignetste Zeitspanne zur vollständigen Ladung ist die Ruhezeit des Fahrzeugs zu Hause. Statistisch gesehen finden 80 % aller Ladevorgänge zu Hause statt, nur 20 % an öffentlicher Infrastruktur. Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor (40 % am Gesamtaufkommen im Kreisgebiet) senken zu können, sollte diese Möglichkeit genutzt werden, um den Anteil von Elektrofahrzeugen im Kreisgebiet weiter zu erhöhen.

Gerade für den in Teilen sehr ländlich geprägten Kreis Segeberg mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an motorisiertem Individualverkehr (MIV) und an Einfamilienhausbebauung besteht hier ein erhebliches Potential.

## **Empfehlung zur Fortführung der Kreis-Förderung**

Die Klimaschutzleitstelle empfiehlt eine Fortführung der Richtlinie über das Jahresende 2020 hinaus.

Als Reaktion auf den Trend in der Fahrzeugindustrie wird vorgeschlagen, die geforderte AC-Mindestladeleistung von 22 kW auf 11 kW herabzusetzen.

DC-Schnelllader mit 23-49 kW Ladeleistung sollen mit max. 15.000 € gefördert werden, DC-Schnelllader mit 50 kW und mehr mit bis zu 25.000 €.

Bisher wurde nur öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gefördert. Als sinnvolle Erweiterung der Richtlinie wird vorgeschlagen – ergänzend zur Landesförderung - auch private, nichtöffentliche Ladestationen zu fördern. Diese sollten mit einer deutlich geringeren Summe bzw. Quote gefördert werden, aber dennoch Berücksichtigung finden.

Die Änderungs-/Anpassungsvorschläge sind in der Anlage „Richtlinie Förderung Ladeinfrastruktur Kreis SE 2021-2023\_ENTWURF“ gelb markiert dargestellt.

## **Mögliches Budget für eine Fortführung**

Aus Sicht der Klimaschutzleitstelle sollten die einzelnen Bereiche mit unterschiedlicher Priorität bzw. Förderquote und Höchstbeträgen gefördert werden.

Es wird ein jährliches Budget von 100.000 € für Schnelllader (entspricht einer Förderung von vier Stationen) und ein Budget von 50.000 € für ca. sieben Normalladestationen vorgeschlagen.

Private Wallboxen sollten mit reduzierten Fördersätzen mit einem Gesamtbudget von 150.000,-€ (ca. 150 Stk. bei 1000 € / 25% max.-Förderung) gefördert werden.

Andere Summen sind natürlich denkbar, wobei jedoch auf eine gleichmäßige Verteilung der Mittel geachtet werden sollte.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten  
je 300.000 € für die Jahre 2021-2023, davon jeweils 150.000 Ansatz und 150.000 VE, je 150.000 Ansatz für die Jahre 2024-2026

Mittelbereitstellung

Teilplan: 511

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung  
in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch  
Minderaufwendungen bzw. -  
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim  
Produktkonto:

### Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Ziel 7: „Wir entwickeln den Natur-, Landschafts- und Klimaschutz konsequent qualitativ weiter“; operationalisiert als Ziel 2 im Teilplan 511: „Ausbau der E-Mobilität unterstützen“

### Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

### Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

**Anlage/n:**

Richtlinie Förderung Ladeinfrastruktur Kreis SE 2021-2023\_ENTWURF

# Richtlinie zur Förderung des Ausbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie privater Wallboxen im Kreis Segeberg

ENTWURF gemäß Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020

## Präambel

Elektromobilität wird in Schleswig-Holstein als wichtiges Instrument zu mehr Energieeffizienz und Emissionsreduzierung im Mobilitätssektor verstanden und im Gesamtzusammenhang der Energiewende betrachtet.

Aufgrund der zum Teil ländlichen Strukturen liegen die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehrssektor im Kreis Segeberg weit über dem Bundesdurchschnitt. Um den Anteil von Elektrofahrzeugen maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Netz an Ladeinfrastruktur Voraussetzung. Nach wie vor besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbaupotential.

## 1 Zuwendungszweck

1.1 Mit Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 / DrS/2017/093-2 hat der Kreis Segeberg weitere Fördermittel in Höhe von XXXXXX Euro bewilligt, um die Elektromobilität durch Ausbau der Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet zu stärken.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffung und Errichtung von

- 2.1 öffentlich zugänglichen Ladestationen auf dem Gebiet des Kreises Segeberg, incl. der zugehörigen Erd- und Installationsarbeiten sowie erforderliche Kennzeichnungen der Parkflächen sowie
- 2.2 private Ladeinfrastruktur (sog. Wallboxen) incl. der erforderlichen Erd- und Installationsarbeiten.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für die Errichtung von Ladeinfrastruktur gemäß 2.1 sind folgende Mindestvoraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung zu erfüllen:
  - a. öffentliche Zugänglichkeit an 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche,
  - b. eine Ladeleistung von mindestens 11 kW an mindestens einem Ladepunkt; eine Ausnahme bilden Langzeitparkplätze wie z. B. P+R Plätze,
  - c. Für Normalladung (bis 22 kW) muss mindestens einen Typ 2-Anschluss nach DIN EN 62196-2 vorhanden sein,
  - d. Für Schnellladung (mehr als 22 kW) muss mindestens einen CCS-Anschluss nach DIN EN 62196-3 vorhanden sein,

- e. Die Ladesäule muss eichrechtskonform sein bzw. kurzfristig entsprechend nachgerüstet werden. Nachträglich anfallende Kosten hierfür sind vom Antragstellenden zu tragen.
  - f. Die Preisgestaltung zur Stromabgabe soll marktüblich sein. Eine kostenlose Stromabgabe ist zulässig.
- 4.1.2. Sobald die angekündigte Ladesäulenverordnung II (LSV II) in Kraft tritt, sind die dortigen Bestimmungen ergänzend zu erfüllen.
- 4.1.3. Die Ladesäule muss mit einem Ökostromprodukt gespeist werden (Nachweis über 5 Jahre).
- 4.1.4. die Nutzungsdaten zu Stromentnahme sowie Anzahl der Ladevorgänge sind dem Kreis Segeberg in anonymisierter Form bis zum 31.3. für das vergangene Kalenderjahr unaufgefordert zur Verfügung zu stellen (Nachweis für 5 Jahre).
- 4.1.5. Die De-Minimis-Regelung ist zu beachten (wo erforderlich).
- 4.1.6. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 4.1.7. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Aus dieser Zustimmung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.
- 4.1.8. Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 1200,-€ incl. MwSt. unterschreiten, sind nicht förderfähig.
- 4.1.9. Eine Bezuschussung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 4.2. Für die Errichtung von Ladeinfrastruktur gemäß 2.2 sind folgende technische Mindestanforderungen für den Erhalt einer Zuwendung zu erfüllen:
- a. eine Ladeleistung von mindestens 11 kW muss ermöglicht werden
  - b. Die Ladesäule muss mit einem Ökostromprodukt gespeist werden (Nachweis über 5 Jahre).
  - c. Für Normalladung (bis 22 kW) muss mindestens einen Typ 2-Anschluss nach DIN EN 62196-2 vorhanden sein,

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Pro Standort jedoch maximal 7.500 Euro bei Normalladung bis 22 kW, maximal 15.000 Euro bei DC-Schnellladung im Bereich 23-49kW und maximal 25.000 Euro bei Schnellladung ab 50 kW.
- 5.2 Für kommunale Antragsteller gilt: je nach Finanzkraft der Kommune sind Zuschläge bis zu 10% möglich (s. „Bereinigte Finanzkraft der Städte und Gemeinden des Kreises Segeberg nach dem Durchschnitt der Jahre 2018-2020“ oder neuer).
- Das gleiche gilt für Zuschüsse, die an Vereine, Organisationen usw. vom Kreis gewährt werden. In diesen Fällen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Belegenheitsgemeinde entsprechend zu berücksichtigen.

5.3 Für private Ladepunkte i.S.d. Ziff. 2.2 gilt abweichend eine reduzierte Förderquote von 50% bzw. eine max. Fördersumme von 1000,-€ pro Ladepunkt / Vorhaben.

5.4 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.5 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von min. 10% für den Antragsteller verbleibt (Kofinanzierung).

**5.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren** Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen (Vorhabenbeschreibung, Darlegung der Kosten sowie Einzelheiten zur verwendeten Technik).

5.7 Der Antrag ist zu richten an: **Kreis Segeberg, der Landrat, Klimaschutzleitstelle, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg** bzw. **klimaschutz@kreis-se.de**

5.8 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Landrat des Kreises Segeberg.

5.9 Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Bei Bewilligung soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in allen Teilen des Kreises ausgewogen berücksichtigt werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5.10 Eine Antragstellung ist **ganzjährig** möglich. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

5.11 Die Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

## **6 Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie einem Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Ladesäule besteht.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

6.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördergelder an den Kreis zurückzuführen.

## **7 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**

7.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz –LVwG–; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

7.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.

7.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem

im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

- 7.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

## **8 Förderzeitraum**

Diese **Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 03.12.2020** in Kraft und gilt vorerst für die Kalenderjahre **2021 bis 20xx**.